

POLITISCHE GEMEINDE THAL



Reglement über das Parkieren auf öffentlichem Grund

vom Gemeinderat erlassen am 26. Januar 2004 / 28. August 2022

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf

Art. 20 Abs. 2, Art. 21 Abs. 2, Art. 22 und Art. 29 des Strassengesetzes vom 12. Juni 1988 (abgek. StrG, sGS 732.1) sowie Art. 5 des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979 (sGS 151.2, abgek. GG)

als Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck und Geltungsbereich

Dieses Reglement ordnet das Parkieren von Motorfahrzeugen und Anhängern auf öffentlichem Grund (inkl. die durch Widmung zum öffentlichen Grund zu zählenden Parkplätze).

II. Parkieren

Art. 2

Grundsatz

¹Das Abstellen von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund kann im Sinne von Art. 3 Abs. 4 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr örtlich und zeitlich beschränkt, der Bewilligungspflicht sowie der Gebührenpflicht unterstellt werden.

Art. 3

Massnahmen:

a) Gebührenpflicht

Parkplätze und Parkgaragen können mittels Parkuhren, Ticketautomaten, Dauerkarten oder Nachtparkgebühr bewirtschaftet werden.

Art. 4

b) Blaue Zone

²In dem als "Blaue Zone" bezeichneten Gebiet ist das Parkieren grundsätzlich nur während den - gemäss Signalisation – angegebenen Zeiten gestattet. Inhaber einer besonderen Bewilligung sind berechtigt, das Fahrzeug dauernd abzustellen.

III. Dauerparkieren

Art. 5

Dauerkarten

Für die gebührenpflichtigen Parkplätze oder Parkplätze in der "Blaue Zone" können auf das Fahrzeug lautende Tages-, Monats- oder Jahreskarten gekauft werden.

Die Dauerkarten geben keinen Anspruch auf einen bestimmten Platz; sie erlauben lediglich, im Rahmen der geltenden Vorschriften zu parkieren, ohne Parkuhr oder Ticketautomat bedienen zu müssen bzw. bei der "Blauen Zone" auf die zeitlichen Beschränkungen Rücksicht zu nehmen.

¹ SR 741.01

² Art. 48 Abs. 2 der eidgenössischen Signalisationsverordnung, SR 741.21; abgek. SSV

Art. 6

Entzug Bewilligungen und Dauerkarten nach Art. 5 können bei Missbrauch entzogen und/oder verweigert werden.

IV. Nachtparkgebühr

Art. 7

Grundsatz Der Gemeinderat kann das dauernde Abstellen von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund zwischen 19.00 Uhr und 08.00 Uhr der Bewilligungs- und Gebührenpflicht unterstellen.

Dauerparkieren / Kontroll-
Periode ³Es finden monatlich Kontrollen statt. Der Tatbestand des Dauerparkierens ist gegeben, wenn ein Motorfahrzeug im Monat dreimal erfasst wurde.

Art. 8

Gebührenpflicht Fahrzeughalter, die für ihr Fahrzeug keinen privaten Abstellplatz nachweisen, unterstehen der Gebührenpflicht.

Die Gebührenpflicht besteht für den Zeitraum der Kontrollperiode auch bei Nachweis eines privaten Abstellplatzes, wenn dem Fahrzeughalter das dauernde Abstellen seines Fahrzeuges auf öffentlichem Grund nachgewiesen werden kann (Art. 7 Abs. 2).

Der Gebührenpflicht unterliegt auch der Fahrzeugführer, wenn er das Fahrzeug wie ein Halter nutzt.

Art. 9

Meldepflicht Jeder Fahrzeughalter ist verpflichtet, der zuständigen Gemeindestelle den Eintritt in die Gebührenpflicht zu melden.

Art. 10

Gebührenerhebung Die Gebühr wird von der Politischen Gemeinde mit der Bewilligungserteilung in Rechnung gestellt. Die Bewilligung ist erst nach Entrichtung der Gebühr gültig.

Wer die Gebühren im Sinne dieses Reglements nicht bezahlt, muss diese nachzahlen.

Art. 11

Umfang der Berechtigung Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Parkplatz.

³ Eingefügt gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 8. August 2022

V. Gebührenrahmen

Art. 12

Es gilt folgender Gebührenrahmen:

Parkuhren und Ticketautomaten ⁴Für Parkuhren und Ticketautomaten Fr. -.50 bis Fr. 5.-- pro Stunde. Der Gemeinderat kann die Gebührenpflicht teilweise einschränken.

Dauerkarten / Nachtparken

Für längerfristiges Abstellen und Nachtparken:

a)
leichte Motorwagen und Anhänger:
Fr. 4.-- bis Fr. 8.-- pro Tag
Fr. 30.-- bis Fr. 50.-- pro Monat
Fr. 300.-- bis 500.-- pro Jahr

b)
schwere Motorwagen:
keine Dauerkarten erhältlich

Art. 13

Tarif

Der Gemeinderat legt die Gebühren in einem Tarif fest.

Art. 14

Verwendung

Die Gebühren dienen zur Deckung von Personal- und Sachkosten für die Ueberwachung des ruhenden Verkehrs.

Der Gebührenüberschuss fliesst in den allgemeinen Gemeindehaushalt und dient dem Strassen- und Parkplatzunterhalt.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 15

Sonderregelung

⁵Abweichende polizeiliche Anordnungen zum Freihalten von Strassen und Plätzen in besonderen Fällen, wie bei Schneeräumung, Veranstaltungen usw. sind zu beachten. Vorbehalten bleiben die Vorschriften über die Ausgabe von Ausnahmebewilligungen.

Art. 16

Vollzug

Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement. Er legt das Gebiet der "Blauen Zone" fest.

⁴ Anpassung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 8. August 2022

⁵ Art. 17 Abs. 1 SSV, Art. 24 der Einführungsverordnung zum eidgenössischen Strassenverkehrsgesetz (sGS 711.1)

Art. 17

Referendum / Vollzugsbeginn Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum. Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn nach Genehmigung durch das zuständige Departement.

Vom Gemeinderat erlassen am 26. Januar 2004 / 8. August 2022

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom:

- a) 4. Februar 2004 bis 5. März 2004
- b) 15. August 2022 bis 23. September 2022 (betreffend Aenderung von Art. 7 und 12)

POLITISCHE GEMEINDE THAL

Simon Diezi
Gemeindepräsident

Christoph Giger
Gemeinderatsschreiber

Vom Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am: 26. April 2004

Mit Ermächtigung:
Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
Dipl. Forst-Ing. ETH Ueli Strauss